

Ortsjugendring Eppan

Art. 1 Name und Sitz

Der Ortsjugendring Eppan ist ein freiwilliger, sprachübergreifender Zusammenschluss von Kinder- und Jugendgruppen bzw. –initiativen und politisch interessierten Jugendlichen aller Fraktionen der Gemeinde Eppan. Der Sitz ist im Jugenddienst Überetsch.

Art. 2 Aufgaben und Ziele

Der Ortsjugendring ist parteipolitisch unabhängig und hat keinerlei politische Verpflichtungen. Der Ortsjugendring trägt im Zusammenwirken mit allen an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligten öffentlichen und privaten Trägern für Bedürfnisse, Interessen und Probleme der örtlichen Kinder und Jugendlichen Sorge. Die Selbstständigkeit der einzelnen Mitglieder wird nicht beeinträchtigt. Der OJR ist ein rein beratendes Gremium. Als Aufgabe stellt sich der OJR Eppan im Besonderen:

1. Die Vernetzung und Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine zu fördern;
2. Verstärktes Aufgreifen der im Ort besonders stark gespürten Kinder- und Jugendprobleme und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen;
3. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen aller Fraktionen der Gemeinde Eppan, ihrer Gruppen, Vereine und Initiativen gegenüber der öffentlichen Hand (Gemeinde, Schule, Land usw.) und privaten Trägern (z.B. Erwachsenenverbänden, usw.) zu vertreten;
4. Regelmäßiger Kontakt mit dem Jugendreferenten*innen der Gemeinde Eppan;
5. Der Einsatz für die Schaffung geeigneter Freizeitmöglichkeiten und Infrastrukturen für Kinder und Jugendliche in allen Fraktionen der Gemeinde Eppan;
6. Der OJR arbeitet für die Umsetzung der Ziele mit geeigneten Kooperationspartner*innen zusammen;
7. Der Ortsjugendring ist als Zusammenschluss der auf Gemeindegebiet bestehenden Jugendvereine ein autonomes Organ mit eigener Satzung und dient zur Vernetzung der Jugendarbeit in der Gemeinde, als Interessenvertretung der Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor Ort sowie als Ansprechpartei für die Gemeinde in Fragen, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen. (Auszug aus der Gemeindegatzung)
8. Dem Ortsjugendring können Einzelpersonen beitreten;
9. Der Einsatz für weitere Mitsprache- und Beteiligungsmöglichkeiten der Jugend sowie für die weitere Demokratisierung;
10. Die Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Jugendring für die Durchsetzung obiger Ziele auf Landesebene.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder im Ortsjugendring sind die Gründungsvereine Südtiroler Pfadfinderschaft Stamm Eppan; Katholische Jungschar Südtirol - Ortsgruppe Girlan (inaktiv), Ortsgruppe St. Pauls (inaktiv), Ortsgruppe Frangart, Ministranten*innen St. Michael; Südtirols Katholische Jugend – Ortsgruppe St. Pauls (inaktiv); Südtiroler Bauernjugend Ortsgruppe St. Pauls, Jugendtreff Jump Eppan; Jugenddienst Überetsch, Weißes-Kreuz-Jugend Überetsch, Alpenverein Südtirol Sektion St. Pauls Jugend, ACLI Appiano Gruppo Giovani, Kolpingjugend St. Michael/Eppan.

Mindestens drei Viertel der delegierten Personen im Ortsjugendring müssen unter 35 Jahre alt sein.

Voraussetzungen für die Aufnahme weiterer Mitglieder:

1. Die/der ansuchende/r Jugendgruppe, - verein bzw. –initiative entsprechen dem Art. 2-4 des Landesgesetzes Nr. 13 vom 1.6.83 (Jugendförderungsgesetz);
2. Der schriftliche Antrag um Aufnahme an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende.
3. Die darin erklärte Anerkennung der Statuten des OJR Eppan;
4. Die Benennung von höchstens zwei fixen Vertretern*innen pro Organisation für den OJR. Diese müssen noch im Verein tätig sein;
5. Parteipolitische Vereine und Initiativen werden nicht aufgenommen.

Art. 4 Organe:

Der OJR Eppan hat zwei Organe:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der/die Stellvertreter*in.

Die Vollversammlung ist das entscheidende Organ. Sie trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr. Zusätzlich können auf Wunsch von mindestens zwei Mitgliedsvereinen und nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden und dem/der Vertreter*in weitere Sitzungen einberufen werden.

Sie setzt sich zusammen aus höchstens zwei Delegierten pro Mitgliedsorganisation mit einem Stimmrecht. Bei Abwesenheit eines bzw. beider Ernannten kann eine dritte Person entsandt werden. Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Eventuelle Wechsel der Delegierten müssen dem/der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

- sie trifft alle mittel- und langfristigen Entscheidungen;
- wählt den/die Vorsitzenden/e und die allfälligen Vertretungen.
- Einsetzung bzw. Auflösung von Arbeitskreisen, welche spezifische Aufgaben in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des OJR Eppan übernehmen

Aus den Vertretern*innen der Mitgliedsvereine werden ein/e Vorsitzender/e und der/die Stellvertreter*in gewählt. Diese dürfen bei Amtsantritt nicht älter als 30 sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie übernehmen die Einberufung schriftlich (mindestens 10 Tage vorher) und die Gesprächsleitung im OJR und vertreten diesen nach außen. Alle übrigen Aufgaben hingegen teilen sich die Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen auf.

Der/die Gemeindereferent*in für Jugend wird bei den ordentlichen Vollversammlungen eingeladen und hat kein Stimmrecht. Bei außerordentlichen Vollversammlungen kann er/sie eingeladen werden.

Die hauptamtlich angestellten Jugendarbeiter*innen können an den Vollversammlungen in beratender Funktion teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied der Vollversammlung kann vor Beginn der Vollversammlung Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung setzen lassen.

Art. 5 Beschlussfassung

Im OJR Eppan werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. An der Vollversammlung können eingeladene Personen teilnehmen, welche nicht Mitglieder des OJR sind und somit auch über kein Stimmrecht verfügen. Für die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts ist die Vollversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlussfähig, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen.

Abgestimmt kann mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung werden. Die Stimmenthaltungen werden als neutrale Stimmen gezählt und weder zu den Ja noch zu den Neinstimmen gerechnet.

Art. 6 Vermögen

Der Ortsjugendring ist eine gemeinnützige Einrichtung ohne Gewinnabsichten. Soweit nicht anders möglich, vermeidet der Ortsjugendring eine eigene Haushaltsführung. Gegebenenfalls muss die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit ein eigenes Budget beschließen. Bei Auflösung des Ortsjugendringes fällt evtl. vorhandenes Vermögen (Gelder, Einrichtungen usw.) an Einrichtungen der Jugend- oder der Sozialarbeit zu.

Art. 7 Austritt – Ausschluss

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an die Vollversammlung des OJR zu richten.

Ein Ausschluss erfolgt durch den OJR mit Zweidrittelmehrheit, wenn die Mitgliedorganisation gegen die Satzung des OJR Eppan verstoßen hat.

Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitgliedsverein aufgelöst wird. Wird er wieder aktiv, kann er dem Ortsjugendring auf Anfrage und durch Genehmigung des Vereinsvorsitzes beitreten.

Art. 8 Auflösung

Nach zwei Jahren Inaktivität gilt der OJR automatisch als aufgelöst. Ansonsten beschließt die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung.